

Darstellung und Bewertung der zur 125. Änderung des Flächennutzungsplanes –Arbeitstitel: Neuordnung ehemaliger Rangierbahnhof in Köln-Nippes– eingegangenen und planungsrelevanten Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Modell 1 - Aushang) vom 24.11. bis 02.12.2011 sind insgesamt 37 Stellungnahmen und Bedenken eingegangen. Der Stellungnahme B 31 der Anwohnergemeinschaft "Nippeser Westen" wurde eine Unterschriftenliste beigefügt, die von insgesamt 51 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet wurde.

Die eingegangenen Schreiben wurden aus Datenschutzgründen ohne personenbezogene Daten (Name und Anschrift des Absenders) fortlaufend nummeriert (= B 0 bis B 36).

B 1 bis B 14, B 16, B 17, B 19, B 21 bis B 26, B 29, B 30 sowie B 32 bis B 36

Die Stellungnahmen der vorgenannten Einwender sind gleichen Wortlauts beziehungsweise sinn- gleich (B 19) und können daher wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Durch die Freistellung der Flächen des ehemaligen Bahnbetriebswerk K-Nippes von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) und die Darstellung dieser Flächen als Gewerbegebiet (GE) sind das Eisenbahnmuseum Köln sowie die Bahngesellschaft Rheingold-Zug Betriebsgesellschaft mbH in ihrer Existenz bedroht.
- b) Es wird kritisch darauf hingewiesen, dass sich in Teilbereichen des ehemaligen Rangierbahnhofs gewerbegebiets- beziehungsweise zeitweise industriegebietstypische Nutzungen ohne Genehmigung etabliert haben. Die nach dieser Auffassung illegalen Nutzungen könnten durch die Flächennutzungsplanänderung nachträglich legalisiert werden. Dies ist zu verhindern.
- c) Es wird vorgeschlagen, die nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigten Flächen nach ihrer Freistellung zunächst als Grünflächen darzustellen, um somit alle Entwicklungsmöglichkeiten offenzuhalten.
- d) Der Betriebsablauf des Eisenbahnmuseums wird durch die Tätigkeit des angrenzenden Gewerbebetriebs bereits jetzt schon erheblich eingeschränkt [*Anmerkung der Verwaltung: Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um das nördlich angrenzende Entsorgungsunternehmen handelt*]. Es wird befürchtet, dass durch die Legalisierung des Gewerbebetriebs und die Darstellung von Gewerbeflächen im Bereich des ehemaligen Bahnbetriebswerks weitere Einschränkungen für das Kölner Eisenbahnmuseum zu erwarten sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Anregungen aus den Stellungnahmen aus den nachfolgend genannten Gründen nicht zu folgen:

- a) In Absprache mit der Deutsche Bahn AG als Eigentümerin der Fläche des ehemaligen Bahnbetriebswerks wird aufgrund der noch nicht erfolgten Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken von einer Darstellung dieser als Gewerbefläche abgesehen. Die Bedenken können damit entkräftet werden.
- b) Der Flächennutzungsplan stellt für bisherige und zukünftige Nutzungen prinzipiell keine Genehmigungsgrundlage dar. Vielmehr stellt er die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung dar und ist in nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

- c) Eine Darstellung von Grünflächen auf von Bahnbetriebszwecken freigestellten Flächen sollte dann erfolgen, wenn seitens der Kommune für diese keine Planungsabsichten oder Entwicklungsziele bestehen oder solche noch entwickelt werden müssten. Dies trifft in diesem Fall nicht zu. Wie der Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung in Anlage 4 zu entnehmen ist, verfolgt die Stadt Köln das Ziel, ehemals für Bahnzwecke genutzte Flächen im Umfeld des ehemaligen Rangierbahnhofs Nippes im Sinne einer Ressourcen schonenden Gewerbeflächenentwicklung zu revitalisieren.
- d) Wie bereits unter a) geschildert wird von einer Darstellung von Gewerbeflächen (GE) für den Bereich des ehemaligen Bahnbetriebswerks abgesehen. Die Beurteilung, inwieweit eine Beeinträchtigung der Bahnbetriebsabläufe durch benachbarte Gewerbebetriebe vorliegt, ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanverfahrens. Zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt.

B 0 und B 15

- a) Die in Teilen noch nicht fertig gestellte Lärmschutzwand entlang der Etzelstraße bewirkt keine nennenswerte Lärminderung für die angrenzenden Wohngebiete. Es wird gebeten, die Einhaltung der im Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Gleisanlagen ermittelten Immissionsgrenzwerte durch ein Lärmschutzgutachten zu überprüfen. Die Belastung durch Fluglärm sollte dabei ebenfalls berücksichtigt werden.
- b) Es wird befürchtet, dass durch die 125. Flächennutzungsplanänderung und die Darstellung von Gewerbeflächen entlang der Longericher Straße eine zusätzliche Lärmbelastung für die Wohnbereiche entlang der Etzelstraße und der Longericher Straße entsteht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Anregungen aus den Stellungnahmen aus den nachfolgend genannten Gründen nicht zu folgen:

- a) Die Aufsicht über die Einhaltung von Lärmimmissionsgrenzwerten und Wirksamkeit von Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Planungen und Maßnahmen der Deutsche Bahn AG obliegt nicht der Stadt Köln und ist damit auch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Gleiches gilt für Fluglärm.
- b) Im Zuge der Konkretisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen ist auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser werden unter anderem die Auswirkungen der geplanten Nutzungen sowie der prognostizierten Verkehrserzeugung des Baugebietes untersucht im Hinblick auf Lärmemissionen und Luftschadstoffe. Diese Untersuchung erstreckt sich auch auf die Fragestellung, ob durch das Plangebiet und seine Inhalte in den umliegenden Straßen eine Verkehrserhöhung erzeugt wird, die maßgebliche Lärmerhöhungen verursacht.

B 18

Es wird daraufhingewiesen, dass die mit der 179. Flächennutzungsplanänderung sowie dem Bebauungsplanverfahren 64509/02 - beide mit dem Arbeitstitel "Gewerbegebiet Hugo-Junkers-Straße"- beabsichtigte Betriebserweiterung des Entsorgungsunternehmens in einem reinen Gewerbegebiet der Klassifizierung IV wie hier in Köln-Longerich nicht zulässig ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Anregungen aus der Stellungnahme aus dem nachfolgend genannten Grund nicht zu folgen:

Der oben genannte Bereich wird von dieser Flächennutzungsplanänderung ausgeklammert. Stellungnahmen und Bedenken zu den beiden oben genannten Verfahren können hier nicht berücksichtigt werden.

B 20, B 27, B 28

Es wird befürchtet, dass durch die Darstellung von Gewerbeflächen (GE) im Bereich des ehemaligen Bahnbetriebswerkes die Existenz des Eisenbahnmuseums Köln sowie der Rheingold-Zug GmbH an diesem Standort gefährdet ist. Es wird gefordert diesen Bereich als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Museum" darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Anregungen aus den Stellungnahmen aus den nachfolgend genannten Gründen nicht zu folgen:

Wie bereits dargestellt verbleiben in Absprache mit der Deutsche Bahn AG als Eigentümerin der Bereich des ehemaligen Bahnbetriebswerks weiterhin als Fläche für Bahnanlagen im Sinne des AEG. Von einer Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken und einer Darstellung der Flächen als Gewerbegebiet (GE) wird abgesehen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der vorgeschlagenen Museumsnutzung auf die Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss der Bezirksvertretung Nippes (BV 5) vom 07.07.2011 (Anlage 8 Nummer 2 dieser Beschlussvorlage) hingewiesen.

B 31 (Anwohnergemeinschaft "Nippeser Westen")

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat beim EBA (Eisenbahn Bundesamt) die Planfeststellung "Neubau südliche Anbindung Köln-Nippes" beantragt. Es soll als Zufahrt zur geplanten und bereits plangenehmigten Erweiterung der S-Bahn-Abstellanlage ein neues Gleis östlich des Bahndamms, unmittelbar nördlich des S-Bahnhofs Köln-Nippes gebaut werden, das über eine Rampe vom Bahndamm herab ebenerdig in unmittelbarer Nähe zu der bestehenden Wohnbebauung "Am Ausbesserungswerk" vorbei über die bestehende Brücke über den Parkgürtel und ein nicht mehr genutzte Unterführung die zukünftig auf der Westseite des Bahndamms gelegene Abstellgruppe erschließen soll. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme wird eine zusätzliche, erhebliche Immissionsbelastung (Lärm) der Anwohner und eine massive Verschlechterung des Wohnumfelds in den angrenzenden, kürzlich geschaffenen Wohngebieten auf dem Gelände des ehemaligen Bahnausbesserungswerk befürchtet. Durch die Anwohner und die Anwohnergemeinschaft "Nippeser Westen" wurde eine Studie beauftragt, die zwei alternative Streckenführungen aufzeigt, die zu einem deutlich besseren Interessenausgleich zwischen DB AG und den Anwohnern führen würde.

Die Darstellungen von Gewerbeflächen (GE) in Teilbereich B mache eine Realisierung einer der Alternativlösungen zunichte. da diese Flächen für die Heranführung des Anschlussgleises an die Haupttrasse benötigt würden.

Um diese Möglichkeit im Sinne eines fairen Interessenausgleichs zwischen Anwohnern und DB AG offenzuhalten, sollte die 125. Flächennutzungsplanänderung zu diesem Zeitpunkt nicht weiter verfolgt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Anregungen aus der Stellungnahme aus den nachfolgend genannten Gründen nicht zu folgen:

Genehmigungsbehörde für die Planung von Bahnanlagen ist das Eisenbahnbundesamt (EBA). Ebenso trifft das EBA die Entscheidung, welche Flächen nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden. Eine Freistellung erfolgt erst nach Prüfung der Entbehrlichkeit der Anlagen durch das EBA.

Dies trifft auch auf die in der Stellungnahme angesprochenen Flächen in Teilbereich B zu. Diese gehen nach Prüfung der Entbehrlichkeit und der Freistellung durch das EBA wieder in die kommunale Planungshoheit über.

Die 125. Flächennutzungsplanänderung vollzieht diese Entwicklung nach und verfolgt das Ziel, entbehrlich gewordene und freigestellte Bahnflächen im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofs Nippes für eine gewerbliche Nutzung zu reaktivieren.

Die Beurteilung der Alternativlösungen für das Zuführgleis obliegt nicht der Stadt sondern dem EBA als zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Planung oder Genehmigung von Bahnanlagen ist daher auch nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Eine Unterbrechung dieses Verfahrens hat damit auch keinen Einfluss auf einen möglichen Interessenausgleich der Bedenkenräger mit der DB AG, da hier lediglich bereits getroffene Entscheidungen des EBA nachvollzogen werden.